

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Juni 2026

Firma: Rohde-IT, <https://rohde-business.de>

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von Rohde-IT, Inhaber Paul Rohde, Kirchstraße 39a, 18510 Zarrendorf (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) sind Grundlage und Bestandteil sämtlicher Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen (inklusive der Erstellung von Software, Programmierung, IT-Dienstleistungen und Designs), die zwischen dem Auftragnehmer und dessen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) getätigt werden.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (B2B). Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) finden sie keine Anwendung.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zu.

(4) Für Folgegeschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch dann, wenn sie nicht in jedem Einzelfall erneut ausdrücklich einbezogen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes, die Gegenzeichnung eines Vertrages, die schriftliche Auftragsbestätigung in Textform (z. B. per E-Mail) oder durch den Beginn der Ausführung der Leistung durch den Auftragnehmer zustande.

(3) Falls die Zusammenarbeit für ein Projekt bereits vor der Unterzeichnung des Vertrages begonnen hat, gelten diese AGB auch für die bereits erbrachten Leistungen.

§ 3 Kooperationspflicht & Projekthindernisse

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen, partnerschaftlichen und fairen Kooperation. Sie sind sich bewusst, dass der Erfolg von IT- und Softwareprojekten maßgeblich von der gemeinsamen Anstrengung abhängt.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass bei Vertragsschluss nicht alle technischen, kaufmännischen und rechtlichen Detailfragen abschließend geregelt werden können. Ergibt sich im Verlauf der Projektdurchführung ein unvorhergesehenes Hindernis, das die weitere Vertragsdurchführung für eine Partei grob unangemessen macht, verpflichten sich die Parteien, im Wege von Verhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu suchen.

§ 4 Leistungsgegenstand

Die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung wird im jeweils zugrundeliegenden Vertrag oder dem zugehörigen Angebot verbindlich beschrieben.

§ 5 Leistungsänderungen (Change-Management)

- (1) Der Auftraggeber kann während der Projektlaufzeit Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs verlangen, sofern diese im Rahmen des Projektgegenstands liegen und für den Auftragnehmer technisch und organisatorisch zumutbar sind.
- (2) Übersteigt der durch den Änderungswunsch bedingte Mehr- oder Minderaufwand eine Bagatellgrenze von 5% des ursprünglich veranschlagten Arbeitsvolumens (ersatzweise des Auftragswertes), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Werktagen über die Vergütung des Mehraufwands, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Tätigkeiten nach den bisherigen vertraglichen Vorgaben fortzusetzen.
- (3) Der Auftraggeber kann im Projektverlauf entstehende Mehr- und Minderleistungen oberhalb der Bagatellgrenze gegeneinander aufrechnen, sofern die Berechnung des Aufwands nach denselben transparenten Kriterien erfolgt.
- (4) Durch vereinbarte Leistungsänderungen können sich vertragliche Termine verschieben. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über zeitliche Verzögerungen im Zuge des Änderungsverfahrens zeitnah in Textform informieren.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Erfolg des Vertrages hängt wesentlich von der aktiven Mitwirkung des Auftraggebers ab. Sämtliche Mitwirkungsleistungen und Beistellungen (z. B. Bereitstellung von Inhalten, Zugängen, Texten, Bildern, Lizenzen, Testdaten) werden vom Auftraggeber als Hauptleistungspflichten kostenfrei für den Auftragnehmer erbracht.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass für die Dauer des Projekts qualifizierte und entscheidungsbefugte Auskunftspersonen zeitnah zur Verfügung stehen. Entscheidungen über projektrelevante Fragen sind rechtzeitig herbeizuführen.
- (3) Kann der Auftragnehmer seine Leistungen aufgrund fehlender, verspäteter oder unvollständiger Mitwirkungsleistungen nicht oder nur mit Mehraufwand erbringen, ist er berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Abstimmungen) zu den vereinbarten Stundensätzen gesondert in Rechnung zu stellen.
- (4) Verzögert sich der Projektfortschritt aufgrund einer wesentlich verzögerten Mitwirkung des Auftraggebers, verschieben sich vereinbarte Fristen entsprechend. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, vereinbarte Abschlagszahlungen so zu verlangen, als wäre die Verzögerung nicht eingetreten, wenn die Verzögerung die Projektlaufzeit um mehr als 20% oder mehr als 4 Wochen verlängert.

§ 7 Projektführung

- (1) Die Vertragsparteien benennen jeweils einen qualifizierten Projektleiter in Textform.
- (2) Für Zeiten vorhersehbarer Abwesenheit (z. B. Urlaub) sind rechtzeitig gleichwertig qualifizierte Ersatzpersonen zu benennen.
- (3) Änderungen bezüglich der benannten Personen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die bisherigen Projektleiter als uneingeschränkt erklärungs- und empfangsberechtigt.

§ 8 Besprechungen und Protokolle

- (1) Absprachen im laufenden Projekt, insbesondere inhaltliche Konkretisierungen, Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs, sind durch die Projektleiter in Textform (z. B. per E-Mail oder Projektprotokoll) zu dokumentieren und allen relevanten Projektteilnehmern zugänglich zu machen.
- (2) Grundlegende Änderungen des Hauptvertrages bedürfen einer ausdrücklichen vertraglichen Ergänzungsvereinbarung in Textform.

§ 9 Leistungszeiten und Termine

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen innerhalb der vereinbarten Projektphasen und Fristen.
- (2) Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. verspätete Mitwirkung) oder aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikationsnetze) hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (3) Setzt die Geltendmachung von Rechten des Auftraggebers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraus, so beträgt diese mindestens zwei (2) Wochen.

§ 10 Abnahme

- (1) Bei werkvertraglichen Leistungen ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sobald die Systeme oder Individualprogrammierungen vertragsgemäß bereitgestellt, angepasst oder implementiert wurden. Die Abnahme ist vom Auftraggeber in Textform zu erklären.
- (2) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Kleinere Mängel sind im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen vor der Abnahme gründlich auf Funktion und Mangelfreiheit zu testen.
- (4) Nimmt der Auftraggeber die Software oder das System produktiv in Betrieb (Live-Betrieb für geschäftliche Zwecke), gilt die Leistung mit dem Tag der Inbetriebnahme als vollständig abgenommen.

§ 11 Mängelrechte (Gewährleistung)

(1) Open-Source-Software: Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für Fehler, die auf der vom Auftraggeber gewünschten oder für das Projekt notwendigen Open-Source-Software selbst basieren und in deren Quellcode begründet sind. Fehlerbehebungen im Open-Source-Kern, die über das vertraglich vereinbarte Maß hinausgehen, werden nach Absprache nach Aufwand berechnet.

(2) Software von Drittanbietern / Extensions: Für Fehler beim Einsatz von Modulen, Plugins oder Extensions von Drittanbietern wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Fehler wurde durch eine fehlerhafte Implementierung durch den Auftragnehmer verursacht. Die Implementierung erfolgt fachgerecht, eine Garantie für die dauerhafte Lauffähigkeit (insb. bei zukünftigen Updates des Kernsystems oder des Drittanbieters) kann jedoch nicht gegeben werden.

(3) Rügepflicht: Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung, detailliert und nachvollziehbar in Textform zu rügen (Mängelrüge). Für Kaufleute gelten ergänzend die Pflichten des § 377 HGB.

(4) Nacherfüllung: Liegt ein nachweisbarer Mangel vor, erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Nachbesserung kann auch durch Bereitstellung eines Updates, Patches oder durch eine zumutbare Umgehungslösung (Workaround) erfolgen.

(5) Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass kein Mangel vorliegt oder der Fehler im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt (z. B. Fehlbedienung, eigenmächtige Änderungen), kann der Auftragnehmer die entstandenen Prüf- und Bearbeitungskosten nach den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung stellen.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein (1) Jahr ab der gesetzlichen Verjährungsfrist (bei Werkverträgen ab Abnahme, bei Kaufverträgen ab Lieferung).

(2) Besteht ein Projekt aus rechtlich oder funktional trennbaren Teilprojekten, kann eine Rückabwicklung nur für das betroffene Teilprojekt verlangt werden, es sei denn, das Festhalten am Gesamtvertrag ist für den Auftraggeber nachweislich unzumutbar.

(3) Die verkürzte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Garantieverprechen sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 13 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten - Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) haftet der Auftragnehmer nur begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist im Übrigen – soweit gesetzlich zulässig – für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Höchstbetrag von 10.000,00 Euro begrenzt.

(4) Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur unter der Bedingung, dass der Auftraggeber durch eine regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung (mindestens einmal täglich) sichergestellt hat, dass die Daten mit verträglichem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 14 Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem zugrundeliegenden Angebot bzw. den darin festgelegten Zahlungsmodalitäten.

(2) Fahrtkosten, Reisezeiten und Spesen für Reisen, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden gesondert gemäß den Vereinbarungen im Angebot oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(3) Alle vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 15 Zahlung und Verzug

(1) Der Auftragnehmer erstellt für erbrachte Leistungen ordnungsgemäße Rechnungen. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Im Falle von Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen für den Geschäftsverkehr (B2B). Der Verzugszins beträgt aktuell 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie der gesetzlichen Verzugschuld (§ 288 Abs. 5 BGB) vor.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, offene Forderungen zu Finanzierungs- oder Inkassozwecken an Dritte abzutreten. Ein gesondertes Einverständnis des Auftraggebers ist hierfür nicht erforderlich.

§ 16 Nutzungsrechte und Urheberrecht

(1) Die Rechte an allen vom Auftraggeber beigestellten Inhalten verbleiben vollumfänglich beim Auftraggeber.

(2) An den für den Auftraggeber individuell erstellten Designs und Programmierungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck ein.

(3) Das Urheberrecht und das Recht zur Verwertung an der erstellten Software oder Individualprogrammierung verbleiben im Übrigen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, allgemein verwendbare Programmbausteine, Algorithmen oder Standard-Codeschnipsel in andere Softwareprojekte einzubringen und anderweitig zu vertreiben, sofern hierbei keine Geschäftsgeheimnisse oder geschützten Daten des Auftraggebers verletzt werden.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auf der eigenen Website oder in anderen Medien im Rahmen der Eigenwerbung als Referenzkunden zu nennen (inkl. Logo-Nutzung) und auf die erbrachten Leistungen hinzuweisen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem ausdrücklich und aus berechtigtem Grund in Textform widersprochen.

§ 17 Vertragsbeendigung

(1) Will eine Partei den Vertrag wegen einer Pflichtverletzung der anderen Partei vorzeitig beenden (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), hat sie die Pflichtverletzung zunächst konkret in Textform zu rügen und eine angemessene Frist zur Abhilfe (in der Regel mindestens zwei Wochen) zu setzen, verbunden mit der Androhung der Vertragsbeendigung.

(2) Erklärungen zur Vertragsbeendigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden geschäftlichen, technischen oder organisatorischen Informationen, Daten und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln.

(2) Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus unbegrenzt weiter.

(3) Nach Beendigung des Vertrages sind überlassene Unterlagen und Daten auf Verlangen der jeweils anderen Partei entweder herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 19 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhält oder diese im Auftrag verarbeitet (z. B. bei der Wartung von Webseiten oder Systemumgebungen), werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine separate Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Subunternehmer: Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten qualifizierte Subunternehmer oder freie Mitarbeiter einzusetzen. Die vertragliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.
- (2) Rechtswahl: Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers (Zarrendorf / zuständiges Gericht Stralsund).
- (4) Textform: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- (5) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.